



Bekanntmachung

Genehmigung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Gemeinde Langfurth in der Fassung vom 11.07.2017

Mit Bescheid vom 05.01.2018, AZ 610-20 SG 41, hat das Landratsamt Ansbach dem vom Gemeinderat am 11.07.2017 beschlossenen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan in der Fassung vom 11.07.2017 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan - jeweils mit Begründung - sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 38, 91731 Langfurth, Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Langfurth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Langfurth, den 02.02.2018

gez.
Miosga
1. Bürgermeister